



## Hinweise zu Spenden an den Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V. (BSB) und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (ehemals Spendenbescheinigungen) sowie Fördermöglichkeiten durch den BSB

- Bezug:
1. Einkommensteuergesetz (EStG) und Einkommensteuerrichtlinien (EStR) in der jeweils gültigen Fassung
  2. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Broschüre „Steuertipps für Vereine“ Stand 15. Auflage 2015 (s.a. [Link](#))

### Teil 1 - Spenden

1. Gemäß Bezug 2 (Seite 127 Nr. 12) können Dach- und Spitzenorganisationen für die ihnen angeschlossenen Vereine nicht mehr als sog. Durchlaufstelle im Spendenverfahren fungieren.
2. Spenden müssen für einen steuerbegünstigten Zweck des Vereins bestimmt sein. Der steuerbegünstigte Zweck des BSB ist in seiner Satzung im § 4 (Satzungszwecke und Verwirklichung) festgeschrieben und wird vom Finanzamt in einem Freistellungsbescheid festgestellt. Der BSB ist nur berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen, die ihm zur Verwendung dieser steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigungsfähig.
3. Der BSB stellt Zuwendungsbestätigungen grundsätzlich nur für Geldspenden über 300,- € aus. Für Sach- und Aufwandsspenden können keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, da der BSB entweder aufgrund seiner Satzung nicht dazu ermächtigt ist oder die Ermittlung des Sachwerts einer Spende bzw. der Nachweis, dass die Spende keinen Besteuerungstatbestand erfüllt, für den BSB nicht möglich ist.
4. Für Spenden bis zu 300,- € (Kleinspenden) werden vom BSB keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt. Dem Finanzamt genügt als „vereinfachter Zuwendungsnachweis“ eine Kopie des Kontoauszugs in Verbindung mit dem Zahlungsbeleg. Um den formalen Anforderungen Rechnung zu tragen, ist der Überweisungsträger gem. Vorgaben der Anlage 2 auszufüllen.
5. Untergliederungen bzw. Mitgliedsvereine des BSB, die als gemeinnützig anerkannt sind (i.d.R. die eingetragenen Vereine) sind selbst zum unmittelbaren Empfang und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt und müssen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
6. Spenden, die beim BSB eingehen, sind völlig unabhängig von einer ggf. extra zu beantragenden Förderung zu betrachten; diese ist im Teil 2 beschrieben.
7. Zum Procedere:
  - a. Spenden über 300,- €  
Der Mitgliedsverein oder eine Privatperson überweist eine Geldspende auf das Konto des BSB mit folgenden Mindestangaben im Verwendungszweck „Spende von *Vorname, Nachname, Anschrift*, wahlweise zusätzlich die *OrgNr des Mitgliedsvereins* des Spenders“. (Musterüberweisung s. Anlage 1). Sind die Mindestangaben vorhanden, erhält die im Verwendungszweck angegebene Person unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung.

b. Spenden bis zu 300,- €

Der Mitgliedsverein oder eine Privatperson überweist eine Geldspende auf das Konto des BSB mit den in der Anlage 2 genannten Mindestangaben im Verwendungszweck.

Eine Zuwendungsbestätigung wird nicht ausgestellt, da nicht erforderlich.

## **Teil 2 – Fördermöglichkeiten durch den BSB**

1. Der BSB kann als Großverband für Krieger- und Soldatenvereine sowie als gemeinnützig anerkannte Körperschaft seine Untergliederungen und Mitgliedsvereine fördern. Die als gemeinnützig anerkannten Förderungszwecke werden durch das Finanzamt im jeweiligen Freistellungsbescheid festgestellt. Diese sind derzeit:
  - Förderung des Sports (einschließlich Schießsport)
  - Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung
  - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
2. Die Förderung selbst erfolgt nicht unmittelbar durch den BSB, sondern durch seine Untergliederungen / Mitgliedsvereine. Dazu ist ein formaler Antrag (siehe Anlage 3) von den Mitgliedsvereinen an den BSB erforderlich, über den jeweils im Einzelfall entschieden wird.
3. Für die Auszahlung der Fördermittel ist entscheidend, dass der antragstellende Mitgliedsverein mit Unterschrift versichert, dass die gewährte Förderung vom Verein ausschließlich für den beantragten Förderungszweck, bzw. gleichwertigen Satzungszweck des Vereins verwendet wird. Die Haftung für etwaige verursachte Steuerausfälle geht damit auf den Antragsteller über (s.a. Bezug 2 Seite 92 Nr. 320)
4. Zum Procedere:

Der Mitgliedsverein stellt einen offiziellen Antrag auf Förderung mittels Antragsformular (s. Anlage 3) und bestätigt gleichzeitig in der Zusatzerklärung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Der Antrag wird durch den Generalsekretär des BSB geprüft und entschieden. Nach Genehmigung erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages durch die Geschäftsstelle des BSB per Überweisung auf das Konto des Mitgliedsvereins. Für die entsprechenden Nachweise der satzungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist der antragstellende Mitgliedsverein verantwortlich.